Frankfurter Zeitung
24/IX. 1915

Die Regulierung des Lebensmittel-Marktes.

N **Berlin**, 24. Septbr. (Priv.-Tel.) In dem Bundesratsausschusse ist jetzt die Beratung der von uns bereits angekündigten Vorlage betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und betreffend die Versorgungsregelung durch die Gemeinden abgeschlossen und man kann damit rechnen, daß die Verordnung voraussichtlich bereits morgen endgültig vom Bundesrat verabschiedet werden wird. Die demnach sehr bald zu erwartende Verordnung wird ungefähr folgendes bestimmen: Es sollen sogenannte Preisprüfungsstellen eingerichtet werden, denen die Befugnis erteilt ist, Einsicht zu nehmen in Rechnungen, Frachtbriefe, Konossemente, Bücher usw., um die Grundlage für die Preisfestsetzungen zu erhalten. Sie können auch jede in dieser Beziehung für erforderlich erachtete Auskunft verlangen und zur Erreichung ihrer Zwecke von ihnen angestellte Beamte mit den nötigen Aufgaben betrauen. Die Beamten werden eidlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Preisprüfungsstellen sollen die Behörden bei der Regelung der Preisfrage unterstützen sowie Gutachten abgeben können. Solche Preisprüfungsstellen werden für die einzelnen Gemeinden eingerichtet. Die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern berechtigt, derartige Prüfungsstellen einzurichten. Ferner soll eine Preisprüfungsstelle für das ganze Reich mit dem Sitz in Berlin eingerichtet werden. Sie soll dem Bundesrat als beratende Stelle zur Seite stehen und einen Ausgleich schaffen zwischen Bedarf und Ueberschuß.

Sodann sollen Versorgungsgesellschaften geschaffen werden. Die Gemeinden sollen befugt sein, Zwangssyndikate zu bilden und zwar auch gegen den Willen der Händler. Die Händler haben die Waren den Gesellschaften auf deren Verlangen zu überlassen. Die Gesellschaften unterstehen dem Magistrate oder den Gemeindeverwaltungen, die die Leitung sich selbst vorbehalten oder auch anderen übertragen können. Die Versorgungsgesellschaften sollen zu Versorgungsverbänden zusammengeschlossen werden. Des weiteren soll der Verkauf von Lebensmitteln durch die Gemeinden selbst unter Ausschluß des Handels und Gewerbes in die Hand genommen werden können.

Was die Preisregulierung betrifft, so sind die Gemeindeverbände mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet, die übrigen berechtigt, Höchstpreise festzustellen, für alle Gegenstände des Lebensbedarfs, Fleisch- und Wurstwaren, Milch, Butter, Käse, Eier, Margarine, Kunstspeisefett, Griesmehl, Grünkern, Hafergrütze usw. Die Landes-Zentralbehörden sollen im einzelnen befugt sein, eine Befreiung von dieser Verpflichtung eintreten zu lassen. Die Gemeinden können auch für andere Gegenstände wie Geflügel, Obst, Honig, Kolonialwaren Höchstpreise festsetzen. Die Verpflichtung hierzu kann unter Umständen auch auf Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ausgedehnt werden. Die Landes-Zentralbehörden können für größere einheitliche Preisgebiete Durchschnittspreise (Richtpreise) mit einer Grenze nach oben und nach unten festsetzen, innerhalb deren die Gemeinden die Preisfestsetzungen vornehmen dürfen. Anstelle der Richtpreise können die Landes-Zentralbehörden auch Höchstpreise festsetzen. Die Landes-Zentralbehörden können die Uebernahme von Gegenständen des Lebensbedarfes selbst besorgen oder auf Gemeinden oder Personen übertragen.

*

Nach diesen wichtigen Informationen ist demnach die im Zweiten Morgenblatt gemeldete Bundesratsverordnung gegen den Kriegswucher nur der Vorläufer der seit langem angekündigten weiteren Verordnung zur Regulierung des Lebensmittelmarktes. Beide zusammen entsprechen dem Programm, das der Staatssekretär des Innern in seiner Reichstagsrede vom 21. August dargelegt hat und das also jetzt endlich durch die „Maschine" der Reichsämter, der preußischen Ministerien und des Bundesrats hindurchgelangen soll. Die bereits verabschiedete Verordnung erhöht nicht nur die Wucherstrafen selbst, sondern sie will auch die Möglichkeit schaffen, unzuverlässige Personen aus dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs auszuschalten und damit Kriegsauswüchse zu beseitigen, unter denen der reelle Handel selbst mit am schwersten gelitten hat. Die in Aussicht stehende zweite Verordnung ist prinzipiell viel tiefgreifender, indem sie eine Organisierung des städtischen Lebensmittelverkehrs in ganz neuen Formen anstrebt. Den Gemeinden werden sehr große neue Aufgaben gestellt — die erste Voraussetzung zu ihrer Erfüllung wird nun sein, daß den Gemeinden auch die nötigen Rechte zur Bewältigung dieser Aufgaben zugestanden werden. Das ist erst kürzlich in einer Sitzung im Berliner Rathaus eindringlich betont worden: mit der Pflicht, Höchstpreise festzusetzen, muß das Recht, die nötige Ware unter allen Umständen und notfalls auch durch Zwang zu beschaffen, zusammenfallen. Oberbürgermeister Wermuth hat dies folgendermaßen formuliert:

Hinsichtlich der Preise für Fleisch, Milch, Butter, Eier usw. schien bis vor kurzem die Strömung vorherrschend, für den kommenden Winter den Städten den Zwang aufzuerlegen, lediglich dem Kleinhandel Höchstpreise für alle wichtigen Nahrungsmittel vorzuschreiben. Diesem Vorhaben können wir keinen günstigen Ausgang voraussagen. Die Städte können ihren Bedarf auch nicht „unter der Hand" ankaufen, was das heißt, haben wir im vorigen Jahre erfahren. Wird ein Zwang zur Festsetzung von Höchstpreisen innerhalb der Gemeinde geübt, dann muß die Gemeinde auch die Mittel haben, sich die erforderlichen Warenmengen zwangsweise zu beschaffen, und zwar durch Vermittelung der Gesamtheit, des Reiches. Wir dürfen hoffen, daß das Reich es sich angelegen sein lassen wird, für alle wichtigeren Artikel, besonders Milch, Kartoffeln und Schweinefleisch, zu prüfen, wieweit die Höhe der Vorräte und Preise zum öffentlichen Einschreiten nötigt, und bejahendenfalls muß durch Beschlagnahme oder Vermittelung von Zwangsankäufen dafür gesorgt werden, daß den Gemeinden die Warenmengen zu ganz bestimmten Preisen zufließen. Nur dann kann die Gemeinde Kleinhandelshöchstpreise festsetzen; sonst muß man das Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung der Auswüchse im freien Handel richten.

Es ist dringend zu wünschen, daß die kommende Bundesratsverordnung dieser Auffassung, die ja von den Städtevertretern schon wiederholt zum Ausdruck gebracht worden ist, Rechnung trage.